



Verwaltungsanordnungen 2021 / 2025

In seiner Sitzung am 20. Juni 2022 hat der BFV-Beirat die folgenden Verwaltungsanordnungen beschlossen (Neufassung oder Änderungen in Fettschrift):

Nr. 1 – 2021 / 2025

Spielordnung § 6 Ziffer 11

aktuelle Fassung von Ziffer 11 wird gestrichen und wie folgt ersetzt.

~~11. Wartefristen Herren / Frauen, Senioren Ü 32 und Seniorinnen Ü 35-Mannschaften nach einem Einsatz von Spieler:innen in einer ranghöheren Mannschaft.~~

1. a)
Ab 1. Januar eines jeden Spieljahres sind Spieler **die das 40ste Lebensjahr und Spielerinnen, die das 35ste Lebensjahr noch nicht vollendet haben**, nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel in einer ranghöheren Herren / Frauen / Seniorenmannschaft ~~des Vereins~~, erst nach Ablauf von 10 Tagen, spätestens jedoch nach zwei tatsächlich stattgefundenen Punktspielen **der Mannschaft, in der der / die Spieler:in im Einsatz war**, in einer rangniedrigeren Herren / Frauenmannschaft, 7er Herren / 7er Frauenmannschaft, Senioren Ü 32 und Seniorinnen Ü 35-Mannschaft ~~des Vereins~~ wieder spielberechtigt. **Dabei wird die Reihenfolge wie folgt festgelegt:**

Zunächst folgende Reihenfolge für die Mannschaftarten:

1. 11er Herren- / Frauen-Mannschaften
2. 7er Herren- / Frauen-Mannschaften
3. 11er Senioren / Seniorinnen
4. 7er Senioren / Seniorinnen

Innerhalb der Mannschaftsart gilt dann folgende Reihenfolge:

1. Oberliga
2. Berlin-Liga / Verbandsliga
3. Landesliga
4. Bezirksliga
5. Kreisliga A
6. Kreisliga B

7. Kreisliga C
8. usw.

Innerhalb der Spielklasse gilt dann folgende Reihenfolge:

1. 1. Mannschaft
2. 2. Mannschaft
3. usw.

b)
Für Pokalspiele gelten die Regelungen nach § 21 und 22.

2. Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer Mannschaft der 3. Liga oder der 4. Spielklassenebene sind Amateure oder Vertragsspieler des Vereins erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für Pflichtspiele aller anderen Amateur-Mannschaften ihres Vereins mit Aufstiegsrecht spielberechtigt. (DFB SpO § 11a Spielberechtigung nach einem Einsatz in einer Mannschaft der 3. Liga oder der 4. Spielklassenebene).

3. Wurden Spieler:innen (auch U23-Spieler:innen) innerhalb des Zeitraumes der letzten vier Spieltage und ggf. folgende Entscheidungsspiele der Mannschaft, in der der / die Spieler:in eingesetzt werden soll, umfasst, in einem Spiel der 3. Liga oder der Regionalliga eingesetzt, so gelten für diese die o.g. Wartefristen ebenfalls.

4. Sperrstrafen sind zusätzlich zu den o.g. Wartefristen vorab zu verbüßen.

5. Spieler gelten als eingesetzt, wenn diese von Beginn an gespielt haben oder eingewechselt wurden.

Nr. 2 – 2021 / 2025

Spielordnung § 22 Ziffer 2

1. Folgende freiwillig, fristgemäß gemeldete Mannschaften spielen in separaten Runden den Pokalsieger aus:

- a. 2. Herren
- b. ab 3. Herren
- c. Senioren Ü 32 (11er)
- d. Frauen (7er)



e. Altliga Ü 40 (11er)
f. Altliga Ü 40 (7er)
g. Altliga Ü 50
h. Altliga Ü 60
i. untere Frauen (11er) ab 2. Mannschaften
j. Futsal
k. Senioren Ü 32 (7er)
l. Herren (7er)
Zur Förderung des Fußballsportes kann der SPA zusätzliche Pokalwettbewerbe in den Spielbetrieb aufnehmen.

2. Nicht spielberechtigt für die Pokalrunden a bis d, i, k und l. sind Spieler/innen, die an den beiden tatsächlich stattgefundenen Pflichtspielen einer höheren Mannschaft, die dem Pokalspieltag der unteren vorangehen, an einem Pflichtspiel einer höheren Mannschaft teilgenommen haben.

Ausgenommen von dieser Einschränkung sind Altliga-Spieler (ab Ü 40) und Seniorinnen (ab Ü 35).

Nr. 3 – 2021 – 2025

Spielordnung Anlage 1 zu § 32 Ziffer 1c

Wegfall der Ordnungsstrafe bei fehlender Benennung von nichtneutralen Schiedsrichter-Assistenten im Kleinfeldbereich

Zu § 32 Ordnungsstrafen:

1.c. Nichtneutrale/r Schiedsrichterassistent/in **(hiervon ausgenommen sind Spiele im Kleinfeldbereich)**

Nr. 4 – 2021 /2025

Jugendordnung § 16 Ziffer 4

Wird eine Mannschaft zurückgezogen oder gestrichen, so ist von dieser Maßnahme stets die unterste Mannschaft der jeweiligen Altersklasse betroffen.

Wurden in einer Altersklasse sowohl Mannschaften für den Liga-Spielbetrieb, als auch für Kinderfußball gemeldet, bezieht sich die Zurückziehung auf die unterste Mannschaft des jeweiligen Spielbetriebes (Liga-Spielbetrieb bzw. Kinderfußball).

Wird in der Saison 2022/23 oder 2023/24 eine Mannschaft der E- oder F-Jugend nach dem ersten Pflichtspiel dieser Mannschaft zurückgezogen, kann der jeweilige Verein beim

Jugendausschuss beantragen, dass diese Zurückziehung nur unmittelbar für diese Mannschaft gilt, welche nicht die unterste sein muss. Ein Aufrücken findet dann nicht statt. Die Zustimmung zu diesem Antrag darf nur in begründeten Ausnahmefällen verweigert werden.
